J 1273 B

Amtsblatt _{für den} Landkreis Kronach



Verlag: Landratsamt Kronach

Druck: Stürzel & Fehn, Kronach

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich jeweils am Donnerstag

Bezugspreis: Vierteljährlich 2,- DM

Das Landratsamt Kronach ist von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie von 15.30 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. An den übrigen Nachmittagen ist das Landratsamt für jeglichen Parteiverkehr geschlossen. - Telefon-Sammelnummer: (09261) 90-1 - Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Kto. Nr. 50054 Vereinigte Sparkassen Kronach - Kto.-Nr. 11890 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt - Postscheckkonto: 44207-851 Nürnberg - Kreisjugendamt: Konto-Nr. 54106 Vereinigte Sparkassen Kronach - Postscheckkonto: 31274-856 Nürnberg

Nummer 37

Donnerstag, 13. September 1984

INHALTSVERZEICHNIS

- 204 Sitzung des Kreisausschusses am 24. 09. 1984
- 205 Kostenfreiheit des Schulweges; Kostenerstattung für Berufsschüler mit Teilzeit- oder Blockunterricht, die eine betriebliche Ausbildung absolvieren
- 206 Erlaubnis einer Sammlung
- 207 Verordnung des Landratsamtes Kronach zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wasserversorgung des Zweckverbandes der Eichenbühler Gruppe vom 19. 09. 1968 (LkrABI Nr. 38 vom 19. 09. 1968), jetzt Gemeinde Weißenbrunn, Landkreis Kronach, vom 30. 08. 1984
- 208 Verordnung des Landratsamtes Kronach zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wasserversorgung der Gemeinde Burggrub vom 28. 12. 1967 (LkrABI Nr. 52 vom 28. 12. 1967), jetzt Gemeinde Stockheim, Landkreis Kronach, vom 30. 08. 1984
- 209 Verordnung des Landratsamtes Kronach zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wasserversorgung der Gemeinde Haig vom 14. 09. 1967 (LkrABI Nr. 37 vom 14. 09. 1967), jetzt Gemeinde Stockheim, Landkreis Kronach, vom 30. 08. 1984

- 210 Verordnung des Landratsamtes Kronach zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wasserversorgung der Gemeinde Wolfersgrün vom 22. 08. 1968 (LkrABI Nr. 34 vom 22. 08. 1968), jetzt Stadt Wallenfels, Landkreis Kronach, vom 30. 08. 1984
- 211 Verordnung des Landratsamtes Kronach zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wasserversorgung des Zweckverbandes "Krebsbachgruppe" und des Marktes Küps vom 22. 03. 1962 (LkrABI Nr. 12 vom 22. 03. 1962), jetzt Markt Küps, Landkreis Kronach, vom 30. 08. 1984
- 212 Verordnung des Landratsamtes Kronach zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wasserversorgung der Gemeinde Weißenbrunn vom 20. 02. 1969 (LkrABI Nr. 8 vom 20. 02. 1969), Gemeinde Weißenbrunn, Landkreis Kronach, vom 30. 08. 1984
- 213 Aufgebot eines Sparkassenbuches

110-014

204

11.09.1984

330-203

205

10, 09, 1984

Sitzung des Kreisausschusses am 24. 09. 1984

Am Montag, dem 24. September 1984 – 9.00 Uhr – findet im Sitzungsraum des Landratsamtes Kronach (Zi. Nr. 205) eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

- Informationen
- 2. Heimatpflege
 - a) Anschaffung von bodenständigen Trachten für den Volkstrachtenverein "Zechgemeinschaft Neukenroth"
 - b) Anschaffung von Bergmannstrachten für Nachwuchsmusiker der Bergmannskapelle Stockheim 1984
- 3. Gewährung von Kreiszuschüssen an Sportvereine
- Verwendung der Fahne des Landkreises Kronach durch die Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt
- 5. Restaurierung von Grenzsteinen Herstellung von Abdrücken -
- .6. Arbeitsbeschaffungsmaßnahme "Ausbau der Kinderpflegestellen durch Tagesmütter"
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahme "Bekämpfung von Waldschäden neuerer Art (Erhaltung des Waldes für Erholung und Fremdenverkehr)"
- 8. Sonstiges

im Anschluß an die öffentliche Sitzung findet noch eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Kostenfreiheit des Schulweges;

Kostenerstattung für Berufsschüler mit Teilzeit- oder Blockunterricht, die eine betriebliche Ausbildung absolvieren

Nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) gewährt die Bundesanstalt für Arbeit eine Berufsausbildungsbeihilfe für die betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, sofern das Einkommen des Auszubildenden oder das der Eltern nicht die Zahlung ausschließt. Zum Bedarf im Rahmen dieser Berufsausbildungsbeihilfe gehören auch die Fahrtkosten zur Berufsschule. Die Bundesanstalt für Arbeit ist **vorrangig** zur Erstattung dieser Fahrtkosten verpflichtet.

Das Landratsamt Kronach kann deshalb Kostenerstattungsanträge nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges von den eingangs genannten Personen für das Schuljahr 1984/85 nur noch bearbeiten, wenn ein Bescheid des Arbeitsamtes über die Ansprüche nach dem AFG vorgelegt werden kann.

Deshalb werden diejenigen Berufsschüler mit Teilzeit- oder Blockbeschulung, die in einer betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildung stehen, aufgefordert, ihre Ansprüche beim zuständigen Arbeitsamt **umgehend** geltend zu machen.

04, 09, 1984

212

Weißenbrunn, Landkreis Kronach, vom 30, 08, 1984

Das Landratsamt Kronach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 03. 1980 (BGBI I S. 373) i. V. m. Art. 35 und 85 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 09. 1981 (GVBI S. 425) folgende

Verordnung:

§ '

Aufhebung der Befristung

§ 9 Halbsatz 2 der Verordnung zum Schutze der Wasserversorgung der Gemeinde Weißenbrunn vom 20. 02. 1969 (Amtsblatt des Landkreises Kronach Nr. 8 vom 20. 02. 1969), Gemeinde Weißenbrunn, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach in Kraft.

Kronach, 04. 09. 1984

Landratsamt

Dr. Köhler Landrat

430-863